

Antwort auff

den sey / Zu dem Ersten / das die warheit der that / darumb einer befraget wirdt / sonst one gezwang des leibes durch beweisunge / oder andere wege nicht müge an tag gefurt werden / Denn die scharffen fragen seind alleine zu einer hülffe vnd stewart in mangel der warheit erfunden / Vnd darumb / wo die durch andere wege mügen erkundet werden / hat diese Frage keine stat. Zu dem andern / Auff das ein Richter zu der scharffen frage greiffen mag / ist von nöten / Das vor dieser that / darumb der Gefangene sol gefragt werden / genugsame anzeigunge vnd vormutunge wider in gehen / die den Richter zu der fragen vrsachen mügen / Denn dis Recht ordent / das kein Richter einen zu der scharffen fragen ziehen mag / es ziehen in denn die vormutunge darzu. Ita dicit Cynus in l. fin. in j. col. C. de quaestio. Hiaraus volget / das sich ein Richter wol fürsehe / das er keinen
peinigen